

Handelsname : Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)
Überarbeitet am : 29.07.2011
Druckdatum : 29.07.2011

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lösemittelhaltiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant :

Brillux GmbH & Co. KG, Industrielack
www.brillux-industrielack.de

Straße/Postfach :

Otto-Hahn-Straße 14

Nat.-Kenn./PLZ/Ort :

D-59423 Unna

Telefon :

+49 (0)2303 8805-0

Telefax :

+49 (0)2303 8805-119

Ansprechpartner :

sdb@brillux-industrielack.de

1.4 Notrufnummer

Außerhalb der Geschäftszeiten:
(Giftnotruf Berlin, Beratung in Deutsch und Englisch)
Telefon: +49 (0)30 30686 790.

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Entzündlich. · Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. · Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut. · Reizt die Haut.

R 10 · N ; R 51/53 · Xn ; R 20/21 · Xi ; R 38

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. · Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. · Verursacht Hautreizungen. · Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Entz. Fl. 3 ; H226 · Akut Tox. 4 ; H312 · Aqu. chron. 2 ; H411 · Akut Tox. 4 ; H332 · Hautreiz. 2 ; H315

2.2 Kennzeichnungselemente

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Kennbuchstabe/n und Gefahrenbezeichnung/en des Produkts



Xn ; Gesundheitsschädlich



N ; Umweltgefährlich

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7

R-Sätze

10	Entzündlich.
51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
38	Reizt die Haut.

S-Sätze

29/35	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt
-------	---

Handelsname : Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)
Überarbeitet am : 29.07.2011
Druckdatum : 29.07.2011

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

werden.
61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
23.1 Spritznebel nicht einatmen.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenpiktogramme



Flamme (GHS02) · Umwelt (GHS09) · Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Achtung

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P332/313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P403/235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine.

2.4 Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist eine gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

XYLOL ; Registrierungsnummer (EG) : 01-2119486136-34 ; EG-Nr. : 215-535-7; CAS-Nr. : 1330-20-7

Anteil : 20 - 25 %
Einstufung 67/548/EWG : R10 Xn ; R20/21 Xn ; R65 Xi ; R38
Einstufung 1907/2006 (GHS) : Entz. Fl. 3 ; H226 Asp. 1 ; H304 Akut Tox. 4 ; H312 Akut Tox. 4 ; H332 Hautreiz. 2 ; H315

ETHYLBENZOL ; EG-Nr. : 202-849-4; CAS-Nr. : 100-41-4

Anteil : 1 - 5 %
Einstufung 67/548/EWG : F ; R11 Xn ; R20
Einstufung 1907/2006 (GHS) : Entz. Fl. 2 ; H225 Akut Tox. 4 ; H332

LOESUNGSMITTELNAPHTHA (ERDOEL), LEICHT AROMATISCH

Benzol < 0,1% (Anmerkung P des Anhang I EG-Richtlinie 67/548/EWG) ; Registrierungsnummer (EG) : 01-2119455851-35 ; EG-Nr. : 265-199-0; CAS-Nr. : 64742-95-6

Anteil : 2,5 - 5 %

Handelsname : Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)
Überarbeitet am : 29.07.2011
Druckdatum : 29.07.2011

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Einstufung 67/548/EWG : R10 N ; R51/53 Xn ; R65 Xi ; R37 R67 R66
Einstufung 1907/2006 (GHS) : Entz. Fl. 3 ; H226 Asp. 1 ; H304 STOT einm. 3 ; H335 STOT einm. 3 ; H336 Aqu. chron. 2 ; H411

TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; Registrierungsnummer (EG) : 01-2119485044-40 ; EG-Nr. : 231-944-3 ; CAS-Nr. : 7779-90-0

Anteil : 2,5 - 5 %
Einstufung 67/548/EWG : N ; R50/53
Einstufung 1907/2006 (GHS) : Aqu. akut 1 ; H400 Aqu. chron. 1 ; H410

BUTYLGLYKOL ; EG-Nr. : 203-905-0 ; CAS-Nr. : 111-76-2

Anteil : 1 - 5 %
Einstufung 67/548/EWG : Xn ; R20/21/22 Xi ; R36/38
Einstufung 1907/2006 (GHS) : Akut Tox. 4 ; H302 Akut Tox. 4 ; H312 Akut Tox. 4 ; H332 Hautreiz. 2 ; H315 Augenreiz. 2 ; H319

4-HYDROXY-4-METHYL-PENTAN-2-ON ; EG-Nr. : 204-626-7 ; CAS-Nr. : 123-42-2

Anteil : 1 - 5 %
Einstufung 67/548/EWG : Xi ; R36
Einstufung 1907/2006 (GHS) : Augenreiz. 2 ; H319

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Bei Bewußtlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen.

Nach Einatmen

Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Ggf. einen Arzt rufen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden !

Nach Augenkontakt

Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Ggf. einen Arzt rufen.

Nach Verschlucken

Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Handelsname : Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)
Überarbeitet am : 29.07.2011
Druckdatum : 29.07.2011

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

5.4 Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine organischen Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Kapitel 7, 8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Nur verwenden an Plätzen mit ausreichender Luftabsaugung.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten. Von Lebensmitteln getrennt lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter trocken und kühl halten.

Lagerklasse VCI : 3

7.3 Spezifische Endanwendungen

Lösemittelhaltiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7

Spezifizierung : TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)

Wert : 100 ppm / 440 mg/m³

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)
Überarbeitet am : 29.07.2011
Druckdatum : 29.07.2011

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Kategorie : 2(II)
Bemerkungen : H
Versionsdatum : 02.07.2009

Spezifizierung : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (D)
Parameter : Xylol / Vollblut / Expositionsende bzw. Schichtende
Wert : 1,5 mg/l
Versionsdatum : 31.03.2004

Spezifizierung : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (D)
Parameter : Methylhippur-(Tolur-)säure / Harn / Expositionsende bzw. Schichtende
Wert : 2 g/l
Versionsdatum : 31.03.2004

Spezifizierung : Grenzwert (Kurzzeit) (EC)
Wert : 100 ppm / 442 mg/m³
Bemerkungen : H
Versionsdatum : 08.06.2000

Spezifizierung : Grenzwert (8 Stunden) (EC)
Wert : 50 ppm / 221 mg/m³
Bemerkungen : H
Versionsdatum : 08.06.2000

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4

Spezifizierung : TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)
Wert : 100 ppm / 440 mg/m³
Kategorie : 2(II)
Bemerkungen : H
Versionsdatum : 02.07.2009

Spezifizierung : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (D)
Parameter : Ethylbenzol/ Vollblut / Expositionsende bzw. Schichtende
Wert : 1 mg/l
Versionsdatum : 31.03.2004

Spezifizierung : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (D)
Parameter : Mandelsäure+Phenylglyoxylsäure / Harn / Expositionsende bzw. Schichtende
Wert : 800 mg/g Kr
Versionsdatum : 31.03.2004

Spezifizierung : Grenzwert (Kurzzeit) (EC)
Wert : 200 ppm / 884 mg/m³
Bemerkungen : H
Versionsdatum : 08.06.2000

Spezifizierung : Grenzwert (8 Stunden) (EC)
Wert : 100 ppm / 442 mg/m³
Bemerkungen : H
Versionsdatum : 08.06.2000

BUTYLGLYKOL ; CAS-Nr. : 111-76-2

Spezifizierung : TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)
Wert : 20 ppm / 98 mg/m³
Kategorie : 4(II)
Bemerkungen : H,Y
Versionsdatum : 02.07.2009

Spezifizierung : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (D)
Parameter : Butoxyessigsäure / Harn / bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten
Wert : 100 mg/l
Versionsdatum : 31.03.2004

Spezifizierung : Grenzwert (Kurzzeit) (EC)
Wert : 50 ppm / 246 mg/m³

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)
Überarbeitet am : 29.07.2011
Druckdatum : 29.07.2011

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Bemerkungen : H
Versionsdatum : 08.06.2000
Spezifizierung : Grenzwert (8 Stunden) (EC)
Wert : 20 ppm / 98 mg/m³
Bemerkungen : H
Versionsdatum : 08.06.2000
4-HYDROXY-4-METHYL-PENTAN-2-ON ; CAS-Nr. : 123-42-2
Spezifizierung : TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)
Wert : 20 ppm / 96 mg/m³
Kategorie : 2(I)
Bemerkungen : H
Versionsdatum : 02.07.2009
Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)
Spezifizierung : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)
Wert : 200 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Für kurzzeitige Arbeiten: Kombinationsfiltermaske A2 - P2 verwenden. BG-Regel 190 beachten. TRGS 402 beachten.

Handschutz

Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 verwenden. Empfohlene Handschuhmaterialien: Fluorkautschuk, Butylkautschuk oder Nitrilkautschuk. Zu den Durchdringungszeiten beachten Sie bitte die Angaben des Handschuhherstellers zu den unter Kapitel 2 genannten Inhaltsstoffen. Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. BG-Regel 195 beachten. TRGS 401 beachten.

Augenschutz

Korbbrille nach DIN EN 166 verwenden. BG-Regel 192 beachten.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. BG-Regel 189 beachten. TRGS 401 beachten.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form : Flüssig.
Farbe : gemäß Produktbezeichnung
Geruch : Nach Lösemittel.

Sicherheitsrelevante Daten

Schmelzpunkt/-bereich :			Nicht anwendbar.
Siedepunkt/-bereich :	(1013 hPa)	ca.	120 - 200 °C
Zersetzungspunkt/-bereich :			Nicht verfügbar.
Flammpunkt:		>	23 °C
Zündtemperatur :		>	200 °C
Untere Explosionsgrenze :		ca.	0,6 % b.v.
Obere Explosionsgrenze :		ca.	10 % b.v.
Dampfdruck :	(50 °C)	<	50 hPa
Dichte :	(20 °C)		1,4 - 1,5 g/cm ³
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)	<	3 %

Handelsname : Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)
Überarbeitet am : 29.07.2011
Druckdatum : 29.07.2011

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Wasserlöslichkeit:	(20 °C)	teilweise löslich	
pH-Wert :		Nicht verfügbar.	
Auslaufzeit :	(20 °C)	60 - 65 s	DIN-Becher 4 mm
Viskosität :	(23 °C)	Nicht verfügbar.	
Kinematische Viskosität:	(23 °C)	> 20	mm ² /s
Festkörpergehalt :		60 - 70	Gew. %

9.2 Sonstige Angaben

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n).

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

10.2 Chemische Stabilität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.5 Unverträgliche Materialien

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

11.2 Erfahrungen aus der Praxis

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden. Bei Einatmen/Augenkontakt: In hohen Konzentrationen Reizung der Schleimhäute, betäubende Wirkung, sowie Beeinträchtigung der Reaktionszeit und des Koordinationssinnes möglich. Bei längerem Einatmen hoher Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit etc. auftreten. Bei Kontakt mit dem Produkt besteht die Gefahr von Hautresorption sowie der Reizung von Haut und Schleimhäuten. Bei Augenkontakt: Reizung.

11.3 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Die toxikologische Einstufung des Produktes wurde aufgrund der Ergebnisse des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Spezifizierung :	EC50 (TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0)
Parameter :	Daphnien
Wert / Dosis :	< 1,7 mg/l
Testzeit :	48 h
Spezifizierung :	LC50 (TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0)
Parameter :	Fisch
Wert / Dosis :	< 5,1 mg/l
Testzeit :	96 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

Handelsname : Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)
Überarbeitet am : 29.07.2011
Druckdatum : 29.07.2011

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Kapitel 7 und 8 beachten.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Kann unter Beachtung örtlicher behördlicher Vorschriften einer geeigneten Verbrennungsanlage zugeführt werden.

Abfallschlüssel

EWC-Code: 08 01 11.

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung

Kontaminierte Verpackungen sind restzuentleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Abfallschlüssel

Ungereinigte Verpackung: EWC-Code: 15 01 10. Gereinigte Verpackung: EWC-Code: 15 01 04.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

FARBE

IMDG-Code

PAINT (SOLVENT NAPHTHA (PETROLEUM), LIGHT AROM.
Benzene < 0,1% (Note P, Annex I · TRIZINC BIS(ORTHOPHOSPHATE))

ICAO-TI / IATA-DGR

PAINT

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

Klasse : 3
Klassifizierungscode : F1
Kemlerzahl : 30
Tunnelbeschränkungscode : D/E
Sondervorschriften : 640E · LQ 7 · E 1
Gefahrzettel : 3 / N

IMDG-Code

Klasse : 3
EmS-Nummer : F-E / S-E
Sondervorschriften : LQ 5 I · E 1
Gefahrzettel : 3 / N

ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse : 3
Sondervorschriften : E 1

Handelsname : Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)
Überarbeitet am : 29.07.2011
Druckdatum : 29.07.2011

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Gefahrzettel : 3

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID : N

IMDG-Code : P

ICAO-TI / IATA-DGR : N

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten. Mutterschutzgesetz beachten. TRGS 001 beachten. TRGS 400 beachten.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Brennbare Flüssigkeit (R10), GefStoffV : Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

VbF-Klasse (bis 31.12.2002) : nicht unterstellt

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Summe organischer Stoffe der Klasse I : < 0,5 %

Summe organischer Stoffe der Klasse III : < 5 %

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 2 gemäß VwVwS

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

16. Sonstige Angaben

Sonstige Hinweise

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe. BGR(I): Berufsgenossenschaftliche Regel (Information). VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe. VCI: Verband der Chemischen Industrie. EWC: Europäischer Abfallkatalog.

Sicherheitsrelevante Änderungen

02.2 Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung · 02.2 GHS - Gefahrenpiktogramme · 02.2 GHS - Signalwort · 02.2 GHS - Gefahrenhinweise · 02.2 GHS - Sicherheitshinweise · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 08.1 Zu überwachende Parameter · 14. Gefahrauslöser (IMDG)

R-Sätze der Inhaltsstoffe

10	Entzündlich.
11	Leichtentzündlich.
20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
36	Reizt die Augen.
36/38	Reizt die Augen und die Haut.
37	Reizt die Atmungsorgane.
38	Reizt die Haut.
50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Einbrenngrundierung 5601, Weiß (5601.-.9102)
Überarbeitet am : 29.07.2011
Druckdatum : 29.07.2011

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
